

Sitzung vom 14. September 2022

1225. Anfrage (Investitionen der AXPO in die Versorgungssicherheit)

Kantonsrat Thomas Wirth, Hombrechtikon, und Kantonsrätin Franziska Barmettler, Zürich, haben am 4. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Ausbauprojekte im Bereich der Wasserkraft werden nicht umgesetzt, weil die Investitionssicherheit für Projektanten fehlt. Davon betroffen sind insbesondere die Erhöhungen bestehender Stauseen des Runden Tisches Wasserkraft unter der Leitung von BR Sommaruga, darunter auch Anlagen mit Beteiligungen der AXPO.

Die Investitionen können während der kurzen Restdauer der Konzessionen nicht mehr ordentlich abgeschrieben werden. Die Kantone bzw. Konzessionsgemeinden wären deswegen angehalten, bei Konzessionsende den verbleibenden Restwert zu übernehmen bzw. entsprechende Restwertvereinbarungen abzuschliessen, insbesondere für den «nassen», benetzten Teil, der sonst unentgeltlich an den Konzessionsgeber übergehen würde. Dies scheitert aber oft. Zudem ist für Betreiber unklar, wer der zukünftige Besitzer bzw. Betreiber der Anlagen sein wird, nachdem verschiedene Standortkantone entsprechende Heimfallstrategien verabschiedet haben. Als grössten Eigner der AXPO bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

Eine mögliche Lösung dieses Dilemmas wären Verträge mit den Standortkantonen bezüglich der Abgeltung noch nicht abgeschriebener Ausbauminvestitionen.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Möglichkeit?
2. Was wären die Vor- und Nachteile eines privatrechtlichen Vertrags zwischen der AXPO und den Standortkantonen?
3. Was wären die Vor- und Nachteile eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Eignerkantonen der AXPO und den Standortkantonen?

Ausser einer Vertragslösung gäbe es noch andere Lösungsansätze zur Stärkung der Investitionssicherheit.

4. Welche Gesetzesänderungen wären auf nationaler Ebene notwendig, um die Investitionssicherheit der Konzessionsnehmer zu verbessern?
5. Setzt sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene für die entsprechenden Gesetzesänderungen ein?

6. Welche weiteren Lösungswege sieht der Regierungsrat zur Lösung dieses Problems?

Neben dem Ausbau der Wasserkraft gibt es auch andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Versorgungssicherheit mit Strom in der Schweiz.

7. Welche Investitionen in anderen Bereichen plant die AXPO zur Erhöhung der Versorgungssicherheit?

8. Wie liessen sich die bestehenden Wasserkraftspeicher mit Hauptbeteiligungen der AXPO besser zur Sicherung der Versorgungssicherheit einsetzen?

9. Wie viele Anlagen/Kapazitäten zur saisonalen Speicherung in Form von Wasserstoff und anderen Speichern ausser Wasserkraft plant die AXPO in den nächsten 5 bis 10 Jahren zu realisieren?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Wirth, Hombrechtikon, und Franziska Barmentler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum anderer Nordostschweizer Kantone oder von deren Kantonswerken. Entsprechend der Beteiligung haben im neunköpfigen Verwaltungsrat der Axpo drei vom Regierungsrat und von den EKZ gemeinsam vorgeschlagene Verwaltungsräte Einsitz.

Zu Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich ist eine vertragliche Regelung zur Abgeltung von noch nicht abgeschriebenen Ausbauinvestitionen in der Konzession oder bei einer bestehenden Konzession als Ergänzung derselben zu treffen. Diese Möglichkeit besteht heute schon und wird in einzelnen Fällen auch genutzt. Die Konzession ist ein gemischter Akt, bei dem zwischen einem Verfügungsmässig und einem vertraglich begründeten Teil zu unterscheiden ist. Auch der vertragliche Teil der Konzession ist nicht privat-, sondern öffentlich-rechtlicher Natur. Ob und wie ein Anreiz für Investitionen in Wasserkraftwerke auch kurz vor Konzessionsende geschaffen werden kann, wird in den nächsten Monaten in einer Arbeitsgruppe der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren diskutiert.

Zu Frage 3:

Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die erforderlichen Rahmenbedingungen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen

kann (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Mit dem Abschluss eines Vertrags zwischen den Eignerkantonen der Axpo und den Standortkantonen von Wasserkraftwerken würden die Eignerkantone eine operative Rolle in der Energieversorgung einnehmen. Dies ist nicht zielführend.

Zu Frage 4:

Vorteilhaft wäre eine verbindliche bundesrechtliche Regelung für die Festsetzung des Restwerts von Investitionen vor Konzessionsende. In Art. 67 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80) ist festgehalten, wie der Restwert von Investitionen gegen Ende der Konzessionslaufzeit bemessen werden könnte. Das beschriebene Vorgehen ist aber nicht verbindlich und führt bei anstehenden Erneuerungen und Erweiterungen von Wasserkraftwerken zunehmend zu Fragen.

Zu Fragen 5 und 6:

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2022 die Energiestrategie und Energieplanung 2022 festgesetzt (RRB Nr. 947/2022). Mit dieser legt der Regierungsrat die Grundsätze seiner Energiepolitik fest. Die sichere und ausreichende Stromversorgung im Winterhalbjahr wird als grosse Herausforderung identifiziert. In der Energiestrategie 2022 wird die Versorgung im Winterhalbjahr in den Stossrichtungen im Bereich der Stromversorgung mehrfach direkt oder indirekt adressiert. Die Rahmenbedingungen (Marktdesign, Schaffung von Investitionssicherheit) sind in erster Linie durch den Bund zu schaffen. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Umsetzung von Massnahmen auf Bundesebene ein, insbesondere bei Vernehmlassungen des Bundes.

Zu Frage 7:

Die Axpo prüft derzeit weitere Standorte für hochalpine Photovoltaikanlagen und verfolgt zusätzliche Projekte zur Erzeugung von Wasserstoff an Standorten von Wasserkraftwerken.

Zu Frage 8:

Mit der Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Vorschlag für die Einführung einer Wasserkraftreserve zum Abruf in kritischen Versorgungssituationen am Ende des Winterhalbjahres (Nebenänderung von Art. 8a Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 [SR 734.7]). Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 entschieden, die Wasserkraftreserve als erste Versicherungslösung für den Fall von Knappheitssituationen bereits auf den Winter 2022/2023 einzurichten. Diese sieht vor, dass Speicherkraftwerksbetreiber gegen Entgelt eine bestimmte Menge Energie zurückbehalten, die bei Bedarf abgerufen werden kann. Die Massnahme soll

auf dem Verordnungsweg eingeführt und später von der in der laufenden Revision des Stromversorgungsgesetzes vorgesehenen Regelung abgelöst werden.

Zu Frage 9:

Die Axpo investiert international und national gezielt in Projekte zur Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien, z. B. bei den bestehenden Schweizer Wasserkraftanlagen Wildegg-Brugg und Eglisau-Glattfelden. Dabei soll der erzeugte Wasserstoff unmittelbar eingesetzt werden, z. B. für die Betankung von Lastwagen. Die Herstellung von Wasserstoff oder anderen chemischen Energieträgern zur saisonalen Speicherung ist aber derzeit noch mit zu hohen Energieverlusten und Kosten verbunden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli